

„Käufer“ ist die EICHMÜHLE AG. „Lieferant“ ist die Person oder Gesellschaft, an welche die Bestellung errichtet ist, oder der Auftraggeber der Person oder Gesellschaft, an welche die Bestellung als Vertreter des Auftraggebers gerichtet ist.

1. Anwendbarkeit

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten, soweit zwischen dem Käufer und dem Lieferanten im gegenseitigen Einvernehmen nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Abweichende Bedingungen, insbesondere allgemeine Bedingungen des Lieferanten, die nicht ausdrücklich vom Käufer schriftlich anerkannt sind, sind für den Käufer auch dann nicht verbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung

Werden die vom Käufer an den Lieferanten gerichtete Bestellung oder die darin vorgesehenen Bedingungen nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen vom Lieferanten ausdrücklich zurückgewiesen, kann der Käufer davon ausgehen, dass die Bestellung und die darin vorgesehenen Bedingungen vom Lieferanten stillschweigend angenommen wurden und die Bestellung vom Lieferanten entsprechend ausgeführt wird.

3. Preise

Der auf der Bestellung angegebene Preis gilt als der zwischen Käufer und Lieferanten vereinbarte Preis. Dieser Preis ist fest und kann nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Käufers erhöht werden.

4. Zahlungsbedingungen

Der Käufer bezahlt die Ware gemäss den auf der Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen. Die Bezahlung der Ware durch den Käufer bedeutet nicht, dass der Käufer die Verpflichtungen des Lieferanten als vollständig erfüllt betrachtet und auf Garantie- und Schadenersatzleistungen verzichtet.

5. Lieferfrist

Für die Lieferung ist die auf der Bestellung genannte Frist verbindlich (fixer Verfalltag). Die Lieferfrist ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Lieferverzögerungen sind dem Käufer sofort nach ihrer Feststellung und vor Ablauf der Lieferfrist mitzuteilen; der Käufer ist in diesem Fall berechtigt, mit dem Lieferanten eine neue Lieferfrist zu vereinbaren oder die Bestellung rückgängig zu machen. Mit ungenutztem Verfall der Lieferfrist befindet sich der Lieferant ohne weiteres in Verzug. Ab Verzug hat er dem Käufer eine Strafe in der Höhe von 1% des Rechnungsbetrags pro Woche – aber höchstens 5% des Rechnungsbetrags – zu bezahlen.

Der Käufer ist ausserdem berechtigt, nach seiner Wahl entweder die Bestellung rückgängig zu machen oder die Erfüllung des Vertrages zu bewirken. In beiden Fällen hat der Lieferant den Schaden, der dem Käufer aus dem Verzug entsteht, zu ersetzen. Die Strafzahlung befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung und/oder der Schadenersatzpflicht.

6. Qualität

Der Lieferant sichert zu, dass die zu liefernde Ware natürlichen Ursprungs ist und unter strengen hygienischen Vorschriften im Sinne von Good Manufacturing Practice hergestellt wurde. Die Ware darf – ohne vorherige Zustimmung durch uns – keine Zusatzstoffe enthalten und nicht mit Gas, insbesondere z.B. nicht mit Methylbromid oder Ethylenoxyd, ionisierenden Strahlen behandelt oder gentechnisch manipuliert worden sein. Die Ware muss ohne Einschränkung für die menschliche Ernährung geeignet sein und vollen Umfangs den Bestimmungen des schweizerischen Lebensmittelrechts, sowie den Übernahmebedingungen der Swiss Granum entsprechen. Der Lieferant sichert ferner zu, dass die Ware keine gesundheitsgefährdenden oder ekelerregenden Fremdeile enthält. Die Ware muss vor Versendung durch den Lieferanten einer sorgfältigen und dokumentierten Prüfung unterzogen werden. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware uneingeschränkt für den vorausgesetzten Gebrauch taugt und sämtliche Eigenschaften gemäss Bestellung aufweist.

7. Verpackungen

Lieferungen haben in UN-geprüften Verpackungen zu erfolgen.

Der verwendete Packstoff muss den für Lebensmittel anwendbaren Vorschriften entsprechen und eine Verunreinigung der Ware ausschliessen. Verpackungen sind deutlich und haltbar zu beschriften mit den auf der Bestellung erwähnten Angaben wie Bestellnummer, Artikelnummer, Produktebezeichnung und Bestimmungsort sowie mit der Chargennummer, dem Netto- und Bruttogewicht und Tara. Diese Angaben sind auch auf dem Lieferschein zu erwähnen. Die Verpackung der Waren aus unterschiedlichen Produktechargen muss so gekennzeichnet sein, dass sie für den Käufer unterscheidbar ist. Die Lieferscheine müssen ebenfalls entsprechende Angaben enthalten. Der Lieferant gewährleistet, dass eine lückenlose Rückverfolgbarkeit und Identifikationsmöglichkeit aller Einzelgebinde für den gesamten Herstellungsprozess und mit den relevanten Qualitätskontroll-Zertifikaten gegeben ist. Entspricht die Verpackung, deren Beschriftung oder der Lieferschein nicht den obigen Bestimmungen, ist der Käufer berechtigt, die Lieferung sofort oder, bei späterer Feststellung, nachträglich zurückzuweisen und gegebenenfalls Schadenersatz zu fordern. Die Annahme der Ware durch den Käufer bedeutet somit kein Verzicht auf diese Rechte.

8. Lieferbedingungen

Der Lieferant liefert die Ware an den Bestimmungsort gemäss den auf der Bestellung erwähnten Incoterms (2010) und unter Beachtung besonderer Weisungen des Käufers.

Falls die Lieferbedingungen auf der Bestellung nicht ausdrücklich anders lauten, gilt immer die Bedingung FCA (gemäss Incoterms).

9. Mangelhafte Ware

Entspricht die Ware nicht der Bestellung und/oder der Qualität gemäss Ziffer 6 hiervor und/oder allfälliger Vormustern oder anderweitig vereinbarten Spezifikationen, so ist der Käufer jederzeit berechtigt, die Ware zurückzuweisen, vertragskonforme Ersatzleistung zu fordern und/oder die Ware zu behalten und den Preis zu mindern. In beiden Fällen hat der Lieferant den Schaden, der dem Käufer durch die Lieferung mangelhafter Ware entstanden ist, vollumfänglich zu ersetzen (inkl. Allfälliger Mangelfolgeschäden).

10. Patente und Marken

Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für allfällige gegen den Käufer erhobene Beschwerden wegen Verletzung von Marken- oder Patentrechten infolge des Gebrauchs oder des Kaufs der gelieferten Ware. Er haftet insbesondere für in diesem Zusammenhang dem Käufer entstehenden Kosten und gegen ihn gerichtete Schadenersatzansprüche.

11. Geheimhaltungspflicht

Der Lieferant hat die Bestellung und die in ihrem Zusammenhang vom Käufer erhaltenen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demzufolge vertraulich zu behandeln.

12. Höhere Gewalt

Der Lieferant und der Käufer haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen. Die Vertragspartei, die sich auf Ereignisse höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich nach deren Auftreten zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann sie sich nicht auf die Ereignisse höherer Gewalt berufen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss der Anwendung des IPRG oder des Wiener Kaufrechts sowie anderer internationaler Abkommen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Meinungsverschiedenheiten über den Abschluss dieses Vertrages und aller sich daraus ergebenden gegenseitigen Ansprüche ist Muri (AG). Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.